



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 8 / 2018
Seite 517 – Seite 574
Ausgabedatum: 24.08.2018

INHALT

Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Islamwissenschaft (Islamic Studies)	S. 519
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Islamwissenschaft (Islamic Studies)	S. 521
Zweite Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)	S. 537
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)	S. 541
Neufassung der Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Juristische Fakultät	S. 551
Änderung des Schwerpunktgebietes Unternehmensrecht (SB 5b) der Universität Heidelberg für die Juristische Fakultät	S. 573

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Islamwissenschaft (Islamic Studies)

vom 31. Juli 2018

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 59 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. Juli 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 31. Juli 2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

In der Überschrift der Zulassungsordnung sowie in § 1 Abs. 1 werden jeweils die Worte „(Islamic Studies)“ gestrichen.

520

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2018
24.08.2018

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 31. Juli 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Islamwissenschaft (Islamic Studies)

vom 31. Juli 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. Juli 2018 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Islamwissenschaft (Islamic Studies) vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Juli 2007, S. 2201 ff), zuletzt geändert am 9. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Juli 2009, S. 1019), beschlossen.

Der Rektor hat am 31. Juli 2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Der Bachelorstudiengang Islamwissenschaft (Islamic Studies) wird umbenannt in „Bachelorstudiengang Islamwissenschaft“.

Artikel 2

1. In der Überschrift der Prüfungsordnung sowie in § 1 Abs. 2 werden jeweils die Worte „(Islamic Studies)“ gestrichen.
2. In § 1 wird in der Überschrift das Wort „Zweck“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt sowie Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Islamwissenschaft ist diejenige kulturwissenschaftliche Disziplin, die sich auf der Basis der Kenntnis der Sprachen des islamischen Kulturraums mit der Erforschung der islamischen Welt vom Auftreten Muhammads bis heute befasst. Der Bachelor-Studiengang Islamwissenschaft befasst sich mit einem breiten Spektrum von Methoden und Inhalten, wie sich dies aus der Beschäftigung mit Geschichte, Religionen, Sprachen, Literaturen, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Recht, Philosophie, Kunst, Archäologie und Historischer Landeskunde der islamischen Welt ergibt. An der Universität Heidelberg wird der Komplexität und Diversität der Disziplin durch eine breite Sprachausbildung, geographisch und thematisch übergreifende Studienstrukturen und einen konsequenten Methodenpluralismus begegnet. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Bachelor-Studium im Studiengang Islamwissenschaft ist modular aufgebaut und umfasst entweder

- einen großen Fachanteil von 75 % mit 113 LP/CP kombiniert mit einem kleinen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 25 % und 35 LP/CP oder
- einen mittleren Fachanteil von 50 % (2. HF) mit 74 LP/CP kombiniert mit einem mittleren Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 50 % (1. HF) und 74 LP/CP (hier kann der Bachelor-Studiengang Islamwissenschaft nur als zweites Hauptfach studiert werden) oder
- einen kleinen Fachanteil von 25 % mit 35 LP/CP kombiniert mit einem großen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 75 % mit 113 LP/CP sowie
- übergreifende Kompetenzen mit 20 LP/CP

Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.“

4. In § 3 Abs. 4 wird vor dem Wort „Hauptfach“ das Wort „ersten“ eingefügt.

5. In § 3 werden die Absätze 5 bis 7 gestrichen. Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 5 und 6 und wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Studiengang Islamwissenschaft setzt Lesekenntnisse in englischer (Lesekenntnisse auf Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen,) und französischer Sprache (Lesekenntnisse auf Niveau B2) voraus. Das Französische kann auf Antrag durch entsprechende Kenntnisse in einer anderen lebenden Fremdsprache ersetzt werden. Diese Sprachen müssen bis spätestens zum Ende des 5. Semesters nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt über das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung. In allen anderen Fällen erfolgt der Sprachnachweis über die Teilnahme an einer 90-minütigen Klausur, die bis spätestens zum Ende des 5. Semesters abgelegt werden muss. Wird der Nachweis nicht bis zum Ende des 5. Semesters erbracht, so geht der Prüfungsanspruch im Studiengang Islamwissenschaft verloren.“

„(6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.“

6. In § 4 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Note der Bachelorarbeit wird gem. § 12 Abs. 6 zu Berechnung der Gesamtnote herangezogen.“

7. In § 4 Abs. 7 Satz1 werden nach den Worten „Am Ende eines jeden Semesters wird“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt und Satz 3 ersatzlos gestrichen.

8. In § 5 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst und folgender neuer Satz 3 eingefügt; der bisherige Satz 3 wird Satz 4, Satz 4 wird Satz 5, Satz 5 wird Satz 6:
„Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden.“
9. In § 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils nach „den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ die Worte „oder eine/n an einem Institut Beauftragten“ eingefügt.
10. In § 6 werden in Abs. 1 Satz 1 das Wort „wissenschaftliche“ durch „akademische“ ersetzt, die Worte „aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ gestrichen sowie nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
„(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg durch den Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden.“
11. In § 7 Abs. 6 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:
„Die Abschlussarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.“

12. In § 8 wird in Abs. 2 Satz 2 der 2. Halbsatz „in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden“ gestrichen und in Abs. 3 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“
13. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „körperlicher“ durch „gesundheitlicher“ ersetzt.
14. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 40 Minuten.“
15. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 20 und 120 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.“

16. In § 11 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend:

„(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0“

17. In § 11 Abs. 5 (neue Nummerierung) wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
18. § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Für jedes Studienfach (Hauptfach 75 %, 2. Hauptfach 50 % und Begleitfach 25 %) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2 über die Modulnoten.“
19. In § 13 Abs. 1 werden jeweils die Worte „(Islamic Studies)“ gestrichen und in Nr. 2 nach dem Wort „Islamwissenschaft“ die Worte „oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.

20. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über

1. – im großen Fachanteil (Hauptfach 75 %) die erfolgreich bestandenen Module IW 1, IW 2, IW 3, IW 4, IW 6, IW 9, IW 10, IW 11 und IW 12 im Gesamtumfang von 84 LP
 - im mittleren Fachanteil (2. Hauptfach 50 %) die erfolgreich bestandenen Module IW 1, IW 2, IW 3, IW 6, IW 9, IW 10a, IW 11a sowie ein Seminar aus Modul 12a im Gesamtumfang von 63 LP
 - im kleinen Fachanteil (Begleitfach 25 %) die erfolgreich bestandenen Module IW 1, IW 2, IW 9a sowie die Vorlesung im Modul IW 11b im Gesamtumfang von 29 LP
2. die Kenntnisse in den modernen Fremdsprachen Englisch (Lesekenntnisse C1) und Französisch (Lesekenntnisse B2). Dieser Nachweis kann über das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung erfolgen. In allen anderen Fällen muss der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur von 90 Minuten Dauer nachgewiesen werden, die spätestens zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden muss.“

21. In § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 3 jeweils die Worte „Islamwissenschaft (Islamic Studies)“ durch die Worte „Islamwissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ersetzt.

22. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „(Islamic Studies)“ gestrichen; in Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Hauptfach“ durch die Worte „großen Fachanteil“ ersetzt.

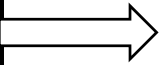
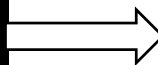
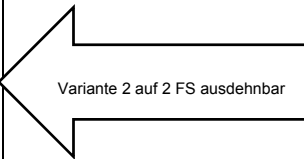
23. In § 16 werden in Abs. 1 die Worte „(Islamic Studies)“ gestrichen, in Abs. 3 Satz 1 die Worte „innerhalb einer Woche“ durch „innerhalb von drei Monaten“ ersetzt sowie in Abs. 5 Satz 3 nach „nicht ausreichend“ „(5,0)“ eingefügt.
24. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen. Zusätzlich ist ein Exemplar der Arbeit in digitaler Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.“
25. In § 17 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „sechs“ durch „acht“ ersetzt.
26. In § 18 werden in Abs. 1 die Worte „(Islamic Studies)“ gestrichen sowie Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend werden bei der Berechnung der Studienfachnote die Noten einzelner Module wie folgt gewichtet:
1. im großen Fachanteil (Hauptfach 75 %) Islamwissenschaft:
• die Module IW 1 („Basismodul A-Sprache“) und IW 6 („Basismodul B-Sprache“) mit dem Faktor 0,75,
2. im mittleren Fachanteil (2. Hauptfach 50 %) Islamwissenschaft:
• die Module IW 1 („Basismodul A-Sprache“) und IW 6 („Basismodul B-Sprache“) mit dem Faktor 0,75,
3. im Begleitfach (25 %) Islamwissenschaft:
• das Modul IW 1 („Basismodul A-Sprache“) mit dem Faktor 0,75
Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Studienfachnote herangezogen.“

27. Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt; der bisherige Satz 5 wird Satz 5:
„Bei der ersten Wiederholung der Bachelorarbeit muss ein neues Thema vergeben werden.“

28. In § 20 werden in Abs. 1 Satz 1 die Worte „innerhalb von vier Wochen“ durch „innerhalb von zwölf Wochen“ ersetzt, in Abs. 3 Satz 3 nach „Studiendekanin“ die Worte „der Fakultät des Hauptfachs“ eingefügt und das Wort „Universität“ durch „Fakultät“ ersetzt.

29. Anlagen 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst, Anlage 3 bleibt hiervon unberührt:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor Studiums
Bachelor-Studiengang Islamwissenschaft, 1. Hauptfach, 75 %, * = notenrelevante Prüfungsleistungen

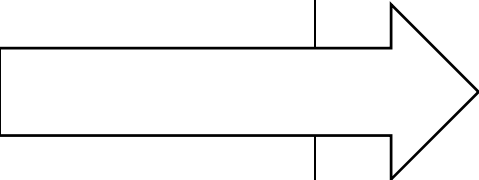
1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
IW 1: Grundlagenmodul A-Sprache (12 LP)		IW 2: Aufbaumodul A-Sprache (6 LP)			
A-Sprache I 6 SWS / KK 6 LP	A-Sprache II 6 SWS / *KK 6 LP	A-Sprache III 6 SWS / *K 6 LP	A-Sprache IV 2 SWS / *K 6 LP		
	IW 4: Wahlpflichtmodul zur A-Sprache (6 LP)			IW 5: Erweiterungsmodul zur A-Sprache (5 LP) Hocharabisch oder Einführung ins Osmanische 2 SWS / *K 5 LP	
	Übung zur A-Sprache 2 SWS / KK, MP 3 LP	Übung zur A-Sprache 2 SWS / KK, MP 3 LP			
		IW 6: Grundlagenmodul B-Sprache (12 LP)		IW 7: Aufbaumodul B-Sprache (6 LP)	
		B-Sprache I 6 SWS / KK 6 LP	B-Sprache II 6 SWS / *KK 6 LP	B-Sprache III 6 SWS / *K 6 LP	
				 Variante 2 auf 2 FS ausdehnbar	IW 8: Sprachliches Erweiterungsmodul (6 LP) Variante 1: B-Sprache IV (6. FS) 2 SWS / *K Variante 2: 2 Übungen zur A-/B-Sprache 2 x 2 SWS / 1 x *KK 6 LP

Bachelor-Studiengang Islamwissenschaft, 2. Hauptfach, 50 %, * = notenrelevante Prüfungsleistungen

1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
IW 1: Grundlagenmodul A-Sprache (12 LP)		IW 2: Aufbaumodul A-Sprache (6 LP)		IW 3: Vertiefungsmodul A-Sprache (6 LP)	
A-Sprache I 6 SWS / KK 6 LP	A-Sprache II 6 SWS / *KK 6 LP	A-Sprache III 6 SWS / *K 6 LP	A-Sprache IV 2 SWS / *K 6 LP		
				IW 5: Erweiterungsmodul zur A-Sprache (5 LP) Hocharabisch oder Einführung ins Osmanische 2 SWS / *K 5 LP	
		IW 6: Grundlagenmodul B-Sprache (12 LP)			
		B-Sprache I 6 SWS / KK 6 LP	B-Sprache II 6 SWS / *KK 6 LP		
IW 9: Einführungsmodul (15 LP)		IW 10a: Grundlagenmodul (2 LP)			
Einführung in die Islamwissenschaft I 2 SWS / *KP, *E, *AP 6 LP	Einführung in die Islamwissenschaft II 2 SWS / *P, *HA-PS 6 LP	Modulabschlussklausur zur Lektüreliste 2 LP			
Tutorium I 1 SWS 1 LP	Tutorium II 1 SWS 2 LP				
IW 11a: Erweiterungsmodul (4 LP)				IW 12a: Vertiefungsmodul (12 LP)	
Vorlesung 2 SWS / *K 4 LP				Seminar 2 SWS / P, *HA-S 6 LP	Seminar 2 SWS / P, *HA-S 6 LP
IW 15b: Übergreifende Kompetenzen 50 % (10 LP) , Es wird empfohlen, einen Großteil der ÜK innerhalb des ersten und vierten Fachsemesters zu belegen.					

Bachelor-Studiengang Islamwissenschaft, Begleitfach 25 %, * = notenrelevante Prüfungsleistungen

1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
IW 1: Grundlagenmodul A-Sprache (12 LP)		IW 2: Aufbaumodul A-Sprache (6 LP)			
A-Sprache I 6 SWS / KK 6 LP	A-Sprache II 6 SWS / *KK 6 LP	A-Sprache III 6 SWS / *K 6 LP			
IW 9a: Einführungsmodul (8 LP)		IW 11b: Erweiterungsmodul (9 LP)			
Einführung in die Islamwissenschaft I 2 SWS / *P 3 LP	Einführung in die Islamwissenschaft II 2 SWS / *HA-PS 5 LP	Vorlesung 2 SWS 3 LP	2 Varianten: Variante 1: A-Sprache IV 2 SWS / *K 6 LP Variante 2: PS 2 SWS / *R, *HA-PS 6 LP		



Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten

Das 2. Bachelor-Hauptfach Islamwissenschaft kann nur dann in Kombination mit dem 1. Bachelor-Hauptfach Semitistik studiert werden, wenn im 2. Bachelor-Hauptfach Islamwissenschaft Arabisch weder als A- noch als B-Sprache gewählt wird.

Artikel 3

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelorstudiengang Islamwissenschaft (Islamic Studies) an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu acht Semester die bisherigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

Heidelberg, den 31. Juli 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)

vom 31. Juli 2018

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 59 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. Juli 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 31. Juli 2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift der Zulassungsordnung sowie in §§ 1, 2 Abs. 2 und Abs. 4 lit. b), 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Abs. 2 werden die Worte „Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)“ durch „Islamwissenschaft“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 werden die Nrn. 3 und 4 wie folgt neu gefasst und nach Nr. 4 folgende neue Nr. 5 eingefügt:
 - „3. Lesekenntnisse in den Sprachen Englisch (Lesekenntnisse mindestens auf Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) und Französisch (Lesekenntnisse mindestens auf Niveau B1). Die Kenntnisse des Französischen können auf Antrag durch entsprechende Kenntnisse einer anderen lebenden westlichen fachrelevanten Sprache ersetzt werden und müssen spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachgewiesen werden. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.
 4. Der Studiengang setzt Lesekenntnisse in den Sprachen Arabisch oder Türkisch mindestens auf Niveau B2 sowie Lesekenntnisse mindestens auf Niveau B1 in einer zweiten nächstlichen Quellsprache (je nach erster Sprache in der Regel Arabisch, Türkisch oder Persisch) voraus. Die zweite Quellsprache kann auf Antrag durch eine andere Quellsprache ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.
 5. Ein Begleitfachstudium ist ohne fachspezifische Vorkenntnisse möglich. Für einzelne Wahlpflichtmodule können jedoch spezifische Vorkenntnisse erforderlich sein, die dem Modulhandbuch zu entnehmen sind.“
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird „2.7“ durch „2.3“ ersetzt.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 31. Juli 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

540

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2018
24.08.2018

Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)

vom 31. Juli 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. Juli 2018 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies) vom 20. Februar 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. März 2008, S. 205 ff), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 308), beschlossen.

Der Rektor hat am 31. Juli 2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Der Masterstudiengang Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies) wird umbenannt in „Masterstudiengang Islamwissenschaft“.

Artikel 2

1. In der Überschrift der Prüfungsordnung sowie in § 3 Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)“ durch „Islamwissenschaft“ ersetzt.
2. In § 1 wird in der Überschrift das Wort „Zweck“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt sowie Abs. 1 wie folgt neu gefasst:
„(1) Gegenstand des Masterstudienganges Islamwissenschaft ist diejenige kulturwissenschaftliche Disziplin, die sich auf der Basis der Kenntnis der Sprachen des islamischen Kulturraums mit der Erforschung der islamischen Welt vom Auftreten Muhammads bis heute befasst. Der Masterstudiengang Islamwissenschaft befasst sich mit einem breiten Spektrum von Methoden und Inhalten, wie sich dies aus der Beschäftigung mit Geschichte, Religionen, Sprachen, Literaturen, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Recht, Philosophie, Kunst, Archäologie und Historischer Landeskunde der islamischen Welt ergibt. An der Universität Heidelberg wird der Komplexität und Diversität der Disziplin durch eine breite Sprachausbildung, geographisch und thematisch übergreifende Studienstrukturen und einen konsequenten Methodenpluralismus Rechnung getragen.“
3. In § 4 Abs. 6 werden nach den Worten „Am Ende eines jeden Semesters wird“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
4. In § 5 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst und folgender neuer Satz 3 eingefügt; der bisherige Satz 3 wird Satz 4, Satz 4 wird Satz 5, Satz 5 wird Satz 6:
„Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden.“

5. In § 6 werden in Abs. 1 Satz 1 die Worte „nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auch im MA-Bereich“ gestrichen, in Abs. 1 Sätze 1 und 2 jeweils das Wort „wissenschaftliche“ durch „akademische“ ersetzt und nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
„(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg durch den Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden.“

6. In § 7 Abs. 6 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:
„Die Abschlussarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.“

7. In § 8 wird in Abs. 2 Satz 2 der 2. Halbsatz „in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden“ gestrichen und in Abs. 3 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

8. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „körperlicher“ durch „gesundheitlicher“ ersetzt.

9. In § 10 werden in Abs. 1 werden die Worte „In den mündlichen“ durch „Durch mündliche“ ersetzt und Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.“
10. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 20 und 120 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.“
11. In § 11 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend:
„(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.“

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

12. In § 11 Abs. 5 (neue Nummerierung) wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
13. In § 12 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend:
„(3) Die Gesamtnote berechnet sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden. Die Masterarbeit wird mit dem Faktor 2 gewichtet.“
14. In § 12 Abs. 5 (neue Nummerierung) werden in Satz 1 nach dem Wort „Masterprüfung“ die Worte „gemäß Abs. 4“ eingefügt.

15. § 13 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Islamwissenschaft eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Islamwissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
 - (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten.
 - (3) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn die mündliche Abschlussprüfung abgelegt wurde.“
16. In § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 3 werden jeweils die Worte „Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)“ durch die Worte „Islamwissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ersetzt.
17. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „vier Wochen“ durch „drei Monate“ ersetzt.
18. In § 17 werden in Abs. 1 und Abs. 2 jeweils die Worte „Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)“ durch „Islamwissenschaft“ ersetzt, in Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch „acht“ ersetzt.
19. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach „Exemplaren“ die Worte „und in digitaler Form“ eingefügt.

20. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen. Dabei wird die Gewichtung der Modulnoten nach Satz 1 wie folgt vorgenommen:

1. die Note im Modul IWMA 1 (Basismodul C-Sprache) mit dem Faktor 0,75,
2. die Note im Modul IWMA 8 (Abschlussarbeit) mit dem Faktor 2,
3. die übrigen Modulnoten entsprechend ihrer Leistungspunktezahl.“

21. Nach § 20 Abs. 1 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt; der bisherige Satz 5 wird Satz 6:

„Bei der ersten Wiederholung der Masterarbeit muss ein neues Thema vergeben werden.“

22. In § 21 Abs. 3 Satz 3 werden nach „Studiendekanin“ die Worte „der Philosophischen Fakultät“ eingefügt und das Wort „Universität“ durch „Fakultät“ ersetzt.

23. Anlagen 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Master-Studiengang Islamwissenschaft (100 %), * = Notenrelevante Prüfungsleistungen

1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
IWMA 1: Grundmodul C-Sprache (12 LP)		IWMA 2: Aufbaumodul C-Sprache (6 LP)	
C-Sprache I 6 SWS / KK 6 LP	C-Sprache II 6 SWS / *KK 6 LP	C-Sprache III 6 SWS / *K 6 LP	
IWMA 3: Sprachliches Erweiterungsmodul (6 LP)			
2 frei wählbare Übungen aus dem Sprachbereich 4 SWS / KK oder MP / unbenotet 6 LP			
IWMA 4: Inhaltliches Grundmodul (15 LP)		IWMA 5: Erweiterungsmodul Quellen (13 LP)	
Hauptseminar I 2 SWS / P, *HA-HS mit quellsprachlichen Texten 9 LP	Hauptseminar II 2 SWS / P, *HA-HS mit quellsprachlichen Texten 9 LP	IWMA 6: Vertiefungsmodul Quellen (14 LP)	
Wahlpflichtbereich zum Hauptseminar: 1-2 frei wählbare Veranstaltungen im Umfang von 6 LP 2-4 SWS / ungeprüft 6 LP	Begleitveranstaltung zum Hauptseminar 2 SWS 4 LP	Hauptseminar III 2 SWS / P, *HA-HS mit quellsprachlichen Texten 9 LP	
		Begleitveranstaltung zum Hauptseminar 2 SWS / *K 5 LP	
IWMA 7: Inhaltliches Wahlpflichtmodul (6 LP)			
1-2 frei wählbare Veranstaltungen im Umfang von 6 LP 2-4 SWS / ungeprüft 6 LP			
	IWMA 8: Erweiterungs- und Abschlussmodul (10 LP)		
	Masterkolloquium I 2 SWS / P 5 LP	Masterkolloquium II 2 SWS / *MA-Präsentation 5 LP	IWMA 9: Mündliche Masterprüfung (8 LP)
			Mündliche Masterprüfung 8 LP
			IWMA 10: Masterarbeit (30 LP)
			Masterarbeit (Modul doppelt gewichtet) 30 LP

Studierende, die im ersten Fachsemester des Master-Begleitfaches Islamwissenschaft das Modul IWMA 1 wählen, sollen in der Regel im dritten Fachsemester das Modul IWMA 2a belegen.

Studierende, die im ersten Fachsemester des Master-Begleitfaches Islamwissenschaft das Modul IWMA 7 wählen, sollen in der Regel im dritten Fachsemester das Modul IWMA 6 belegen.

Artikel 3

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Masterstudiengang Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies) an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu sechs Semester die bisherigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

Heidelberg, den 31. Juli 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Juristische Fakultät

vom 18. Juli 2018

Aufgrund von § 39 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Juni 2018 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2018 erteilt.

Vorbemerkung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, sind geschlechtsneutral zu verstehen. Sie können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1	Die Habilitation.....	2
§ 2	Habilitationskonferenz.....	2
§ 3	Annahme als Habilitand.....	4
§ 4	Rücknahme und Widerruf der Annahme als Habilitand.....	6
§ 5	Mentorat	6
§ 6	Zwischenevaluation.	7
§ 7	Schriftliche Habilitationsleistung	8
§ 8	Zulassung zur Habilitationsprüfung.....	9
§ 9	Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung	10
§ 10	Erbringung und Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistung	11
§ 11	Nachweis der didaktischen Eignung	11
§ 12	Vollzug der Habilitation	11
§ 13	Dauer des Habilitationsverfahrens	12
§ 14	Beendigung des Habilitationsverfahrens durch Rücknahme..... des Antrags	12
§ 15	Wiederholung von Habilitationsleistungen	13
§ 16	Pflichtexemplare.....	13
§ 17	Umhabilitation	13
§ 18	Erweiterung der Venia legendi	14
§ 19	Ablehnende Entscheidungen	14
§ 20	Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation und Lehrbefugnis	14
§ 21	Information der Habilitationskonferenz.....	14
§ 22	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung.....	15

§ 1 Die Habilitation

- (1) Mit der Habilitation anerkennt die Fakultät die besondere Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
- (2) Über die Habilitation wird am Ende des Habilitationsverfahrens aufgrund der bis dahin erbrachten wissenschaftlichen Leistungen und der Habilitationsprüfung entschieden. Gegenstand der Habilitationsprüfung sind:
1. eine schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationsschrift gemäß § 7 dieser Ordnung),
 2. eine mündliche Habilitationsleistung (Habilitationsvortrag vor der Habilitationskonferenz mit anschließendem Kolloquium gemäß § 10 dieser Ordnung),
 3. eine weitere Habilitationsleistung zum Nachweis der didaktischen Eignung (abzulegen im Rahmen einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung gemäß § 11 dieser Ordnung).

§ 2 Habilitationskonferenz

(1) Zuständig für Habilitationsangelegenheiten ist vorbehaltlich abweichender Regelungen die Habilitationskonferenz. Sie besteht aus

1. den Professoren der Fakultät, die hauptberuflich als solche an der Universität tätig sind oder bis zur Entpflichtung oder dem Eintritt in den Ruhestand tätig waren; Juniorprofessoren gehören der Habilitationskonferenz nur an, wenn sie sich bereits in einem rechtswissenschaftlichen Fach habilitiert haben oder nach Abschluss der Eignungsevaluation die Urkunde des Rektors über die Feststellung der Eignung und Befähigung als Hochschullehrer ausgehändigt bekommen haben (§ 11 der Tenure-Track-Evaluationsordnung, Mitteilungsblatt 2/2017, S. 141),
2. den Honorarprofessoren der Fakultät, denen nach § 79 Absatz 2 Satz 4 des Universitätsgesetzes vom 22. November 1977 (GBl. S. 473) oder nach § 27 Absatz 2 der Grundordnung der Universität Heidelberg vom 3. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 08/2015, S. 399) die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors übertragen worden ist,
3. den Honorarprofessoren der Fakultät, die sich in einem rechtswissenschaftlichen Fach habilitiert haben oder deren Eignung und Befähigung als Hochschullehrer entsprechend § 51 Absatz 7 LHG Baden-Württemberg festgestellt wurde, soweit die Habilitationskonferenz im Einzelfall in geheimer Wahl die Kooptation befürwortet hat,
4. den Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren der Fakultät, die an ihr tätig sind.

(2) Vorsitzender der Habilitationskonferenz ist der Dekan. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Er leitet die Sitzung der Habilitationskonferenz und trifft die für die Durchführung der Sitzung erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

- (3) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; dabei sind die abwesenden entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, Honorarprofessoren gemäß Absatz 1 Nummer 3, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren nicht mitzuzählen. Es besteht kein Eilentscheidungsrecht für die Bewertung von Habilitationsleistungen.
- (4) Ist ein Mitglied der Habilitationskonferenz verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat es den Verhinderungsgrund dem Dekan zuvor anzuzeigen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt nach Aussprache offen. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Bei Beschlüssen über die Empfehlung der Fortsetzung des Habilitationsverfahrens im Rahmen der Zwischenevaluation sowie über die Annahme einer Habilitationsleistung kommt Stimmenthaltung nicht in Betracht.
- (7) Über die Sitzung der Habilitationskonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Tag und Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Ergeht ein Beschluss über die Empfehlung der Fortsetzung des Habilitationsverfahrens im Rahmen der Zwischenevaluation oder die Annahme einer Habilitationsleistung nicht einstimmig, ist bei Abweichung von der Mehrheit der Gutachter, der Stellungnahme des Mentors beziehungsweise des Mentorats namentlich abzustimmen. Die Abstimmung ist zu protokollieren.

§ 3 Annahme als Habilitand

(1) Die Annahme als Habilitand im Sinne dieser Ordnung setzt voraus, dass der Antragsteller eine qualifizierte juristische Promotion oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss erworben hat und eine besondere wissenschaftliche Befähigung und didaktische Eignung erwarten lässt. Eine qualifizierte Promotion liegt in der Regel vor, wenn mindestens die Promotionsnote magna cum laude erreicht wurde. In fachlich begründeten Fällen können nicht-juristische Doktorgrade oder entsprechende ausländische Grade als gleichwertig anerkannt werden. Der Bewerber muss ferner die Erste juristische Prüfung und in der Regel die Zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben oder gleichwertige ausländische Qualifikationen erworben haben.

(2) Die Annahme als Habilitand erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers bei der Fakultät.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang ersichtlich wird,
2. bei Bewerbern, die sich nicht im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg befinden, ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz,
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber sich Staatsprüfungen unterzogen hat, ob ihm ein akademischer Grad entzogen worden oder ein solches Verfahren anhängig ist und ob er sich bei einer anderen Fakultät um Zulassung zur Habilitation bemüht hat,
4. die Zeugnisse über bestandene Staatsprüfungen beziehungsweise ausländische Universitätsabschlussprüfungen,
5. die Dissertation und eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde,
6. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers,

7. eine Erklärung, ob, gegebenenfalls durch wen und in welchen Verfahren gegenüber dem Antragsteller ein wissenschaftliches Fehlverhalten oder, soweit es seine wissenschaftlichen Veröffentlichungen betrifft, die Verletzung eines Urheberrechts geltend gemacht wurde,
8. eine Erklärung, für welche Fächer die Venia legendi angestrebt wird,
9. ein Exposé des Habilitationsprojektes und ein Vorschlag für die Besetzung des Fachmentorats,
10. gegebenenfalls ein Verzeichnis der bisher gehaltenen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und/oder Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildungen.

(3) Der Dekan gibt der Habilitationskonferenz den Antrag bekannt und übermittelt ihr die erforderlichen Unterlagen.

(4) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet die Habilitationskonferenz über die Annahme als Habilitand. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann zusätzlich ein Vortrag vor der Habilitationskonferenz mit Kolloquium verlangt werden.

- (5) Die Annahme ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber an anderer Stelle einen entsprechenden Antrag, über den noch nicht entschieden ist, gestellt hat,
 2. eine Voraussetzung für die Einleitung des Habilitationsverfahrens (Absatz 1) nicht erfüllt ist,
 3. der Antrag auf Annahme unvollständig ist,
 4. ein akademischer Grad entzogen worden ist,
 5. das eingereichte Exposé ein Gebiet betrifft, das in der Fakultät durch keinen Hochschullehrer, der Mitglied der Habilitationskonferenz ist, vertreten wird, oder wenn sich die Fakultät zur Beurteilung fachlich nicht in der Lage sieht,
 6. wenn aufgrund konkreter Umstände, wie insbesondere einschlägiger strafrechtlicher Verurteilungen oder verfassungsfeindlicher Betätigung, schwerwiegende Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen.
- (6) Die Annahme ist in der Regel zu versagen, wenn schon ein Habilitationsverfahren für eines der gemäß Absatz 2 Nummer 7 bezeichneten Fächer erfolglos beendet worden ist.
- (7) Wird der Bewerber nicht angenommen, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet.

§ 4 Rücknahme und Widerruf der Annahme als Habilitand

- (1) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens eine Voraussetzung nach § 3 Absatz 1 entfällt.

- (2) Die Annahme kann in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens widerrufen werden, insbesondere wenn der Habilitand gegen die *Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft* der Universität Heidelberg vom 10.11.1998, Mitteilungsblatt Nr. 13 / 1998 vom 28.12.1998, S. 175 verstoßen hat.

- (3) Die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf bleiben unberührt.

§ 5 Mentorat

- (1) Die Habilitation erfolgt unter der Begleitung eines Mentorats. Das Mentorat besteht aus einem Professor im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 oder einer Gruppe aus Professoren im vorgenannten Sinne mit einem leitenden Mentor. Der Habilitand hat ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet. Die Mitglieder des Mentorats werden von der Habilitationskonferenz im Einvernehmen aller Beteiligten bestimmt. Das Mentorat unterstützt den Habilitationsprozess und wirkt darauf hin, dass die Zulassung zur Habilitationsprüfung (§ 8) möglichst innerhalb von vier Jahren nach Niederlegung des Memorandums eröffnet werden kann. Auf Antrag des Habilitanden oder des Mentorats kann die Habilitationskonferenz nach Anhörung des anderen Teils das Mentorat auflösen und entsprechend der Sätze 2 und 3 ein neues Mentorat bestimmen, wenn dies dringend geboten erscheint.

(2) Mentorat und Habilitand legen gegenüber dem Dekan ein schriftliches Memorandum nieder, in dem die wesentlichen Punkte des Habilitationsvorhabens skizziert werden. Das Memorandum enthält insbesondere Angaben

1. zum voraussichtlichen Thema der Habilitationsschrift,
2. zum vorgesehenen Zeitrahmen,
3. zu den Fächern, für die die Venia legendi angestrebt wird,
4. zum voraussichtlichen Zeitraum der Konzentrationsphase (§ 6 Absatz 2),
5. zu sonstigen Leistungen in Forschung und Lehre,
6. zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Zwischenevaluation,
7. zur voraussichtlichen Sprache, in der die schriftliche Habilitationsleistung abgefasst werden soll (§ 7),
8. zu den gegebenenfalls für das Habilitationsvorhaben notwendigen besonderen Ressourcen.

§ 6 Zwischenevaluation

(1) Die Zwischenevaluation wird vom Mentorat etwa zwei Jahre nach Niederlegung des Memorandums durchgeführt. Der Habilitand berichtet dem Mentorat schriftlich über den Fortschritt der Habilitationsschrift und fügt dem Bericht ein Verzeichnis seiner sonstigen wissenschaftlichen Publikationen, Vorträge und Lehrveranstaltungen bei. Das Mentorat legt der Habilitationskonferenz den schriftlichen Bericht des Habilitanden vor und nimmt dazu Stellung. Lassen die Leistungen und Fortschritte unter Berücksichtigung der wesentlichen Punkte des Memorandums erwarten, dass das Habilitationsverfahren erfolgreich fortgeführt und abgeschlossen werden kann, empfiehlt die Habilitationskonferenz die Fortsetzung

des Habilitationsverfahrens. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Leistungen und Fortschritte des Habilitanden trotz erheblicher Abweichungen von wesentlichen Punkten des Memorandums eine erfolgreiche Fortführung und einen erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens innerhalb angemessener Zeit erwarten lassen. In diesem Fall soll das Memorandum von den gemäß § 5 Absatz 2 hieran Beteiligten entsprechend angepasst werden. Gelangt die Habilitationskonferenz zu der Überzeugung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Habilitationsverfahrens innerhalb angemessener Zeit selbst bei erheblichen Abänderungen des Memorandums unter keinen Umständen zu erwarten ist, kann sie nach Anhörung des Habilitanden die Beendigung des Habilitationsverfahrens empfehlen.

(2) Empfiehlt die Habilitationskonferenz die Fortführung des Habilitationsverfahrens, hat der Habilitand den Anspruch, während eines Semesters von allen Aufgaben in der Lehre und in der akademischen Selbstverwaltung befreit zu werden (Konzentrationsphase). Der Dekan entscheidet im Benehmen mit Habilitand und Mentorat über den Beginn der Konzentrationsphase.

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationsschrift ist eine selbständige, in Alleinauthorschaft verfasste, veröffentlichungsreife rechtswissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache. Sie kann mit vorheriger Zustimmung der Habilitationskonferenz ausnahmsweise in einer anderen Sprache abgefasst werden, wenn der Zweck der Habilitation (§ 1 Absatz 1) dies zulässt, der Gegenstand der Arbeit dies rechtfertigt und die Beurteilungskompetenz der Habilitationskonferenz gesichert ist. Die Zustimmung nach Satz 2 bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskonferenz, wobei § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 dieser Ordnung entsprechend anzuwenden ist. Sie soll unterbleiben, wenn bereits die Dissertationsschrift zur Erlangung der Doktorwürde nicht in deutscher Sprache verfasst wurde und wenn nicht mindestens drei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer und Privatdozenten des Faches, dem der Gegenstand der Arbeit zugehört, erklären, zur Begutachtung einer Arbeit in dieser Sprache bereit und in der Lage zu sein. Über die Zustimmung ist unverzüglich nach einem entsprechenden Antrag des Habilitanden Beschluss zu fassen. Der Antrag kann nicht vor der Annahme als Habilitand (§ 3 dieser Ordnung) und soll spätestens unmittelbar nach Niederlegung des Memorandums (§ 5 dieser Ordnung) gestellt werden. Die fremdsprachige Habilitationsschrift muss eine ausführliche und aussagekräftige Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(2) Die Habilitationsschrift kann bereits ganz oder in Teilen veröffentlicht sein.

§ 8 Zulassung zur Habilitationsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift kann der Habilitand die Zulassung zur Habilitationsprüfung beantragen. Dem Antrag sind als Voraussetzungen der Zulassung beizufügen:

1. ein aktualisierter Lebenslauf,
2. der Nachweis über eine in der Regel mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre,
3. schriftliche Benennung der Fachgebiete, für welche die Lehrbefugnis (Venia legendi) beantragt wird,
4. die schriftliche Habilitationsleistung (§ 7) in 3 Ausfertigungen als Ausdruck sowie eine elektronische Datei auf einem Datenträger,
5. eine Erklärung darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung von dem Habilitanden selbständig angefertigt worden ist, sowie dass nur die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind,
6. ein vollständiges Verzeichnis der Publikationen, Vorträge und Lehrveranstaltungen,
7. ggf. Nachweise über erfolgreich besuchte Fort- und Weiterbildungen,
8. eine Erklärung über bisherige Habilitationsverfahren und den jeweiligen Stand des Verfahrens,
9. eine Erklärung darüber, dass dem Bewerber kein akademischer Grad entzogen worden ist und auch kein Verfahren gegen ihn anhängig ist, dass die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte,
10. die Zustimmung zur Veröffentlichung der Habilitationsschrift gemäß § 16 Absatz 2.

(2) Die Habilitationskonferenz entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Habilitationsprüfung.

- (3) Die Zulassung zur Habilitationsprüfung ist zu versagen, wenn
1. das Habilitationsverfahren zuvor beendet wurde,
 2. sich der Habilitand einer Täuschung schuldig gemacht hat, insbesondere, wenn in erheblicher Weise gegen die *Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft* der Universität Heidelberg vom 10.11.1998, Mitteilungsblatt Nr. 13 / 1998 vom 28.12.1998, S. 175 verstoßen wurde,
 3. bei erneuter Antragstellung die Sperrfrist gemäß § 15 Satz 2 noch nicht abgelaufen ist.

Im Übrigen gelten § 3 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 9 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationskonferenz bestimmt zwei Gutachter, zu denen in der Regel der Mentor, im Falle eines Mentorats der leitende Mentor gehört. Einer von ihnen muss als Professor hauptberuflich an der Fakultät tätig oder Honorarprofessor im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummern 2 oder 3 sein. Im Bedarfsfall können weitere Gutachter bestellt werden; sie müssen nicht der Habilitationskonferenz angehören. Ist die Habilitationsschrift ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgefasst (§ 7 Absatz 1 Sätze 2 – 5 dieser Ordnung), bestellt die Habilitationskonferenz zusätzlich einen Hochschullehrer des betroffenen Fachs, der die Sprache als seine Muttersprache schriftlich und mündlich beherrscht und die Bereitschaft erklärt hat, die Arbeit unter sprachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, zum Gutachter.

(2) Die Gutachter haben – in der Regel innerhalb von sechs Monaten – ein ausführlich begründetes Gutachten abzugeben und die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung zu empfehlen.

(3) Die eingereichte Habilitationsschrift ist der Habilitationskonferenz zusammen mit den Gutachten und dem Verzeichnis gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 6 mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung über die Annahme nach Absatz 4 bekannt zu geben.

(4) Die Habilitationskonferenz entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Wird der Habilitationsschrift von der Habilitationskonferenz entgegen dem Votum aller oder der Mehrheit der Gutachter die Anerkennung verweigert, so ist diese Entscheidung schriftlich zu begründen. Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht anerkannt, so gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt.

(5) Der Dekan teilt dem Habilitanden unverzüglich die Entscheidung der Habilitationskonferenz mit.

§ 10 Erbringung und Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistung

(1) Der Bewerber hat drei Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen, die den Gebieten entnommen sein müssen, für die er die Venia legendi anstrebt. Die Habilitationskonferenz trifft die Auswahl im Regelfall nach Annahme der Habilitationsschrift und bestimmt einen Termin, der dem Habilitanden unverzüglich mitzuteilen ist.

(2) Der Habilitationsvortrag besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von etwa vierzig Minuten Dauer mit anschließendem Kolloquium. Habilitationsvortrag und Kolloquium sind nach Maßgabe der vorhandenen Raumkapazität fakultätsöffentlich.

(3) Der Habilitand soll durch Habilitationsvortrag und Kolloquium nachweisen, dass er in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung und die hierauf gefundenen Antworten in mündlicher Rede verständlich, kompetent und kritisch darzustellen und mit fachlich vorgebildeten Zuhörern auf wissenschaftlichem Niveau zu diskutieren.

(4) Die Habilitationskonferenz entscheidet nach Aussprache über die Annahme oder Ablehnung des Habilitationsvortrags.

§ 11 Nachweis der didaktischen Eignung

(1) Nach Zulassung zur Habilitationsprüfung bestimmt der Dekan im Benehmen mit dem Habilitanden aus dem Lehrangebot der Fakultät die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der didaktischen Eignung dient.

(2) Die Habilitationskonferenz beschließt nach Stellungnahme zweier von der Habilitationskonferenz bestellter Berichterstatter darüber, ob der Nachweis der didaktischen Eignung erbracht ist.

§ 12 Vollzug der Habilitation

(1) Hat die Habilitationskonferenz die Habilitationsschrift, den Habilitationsvortrag sowie die studiengangbezogene Lehrveranstaltung angenommen, erteilt sie dem Habilitanden die *Venia legendi* für diejenigen Fachgebiete, in denen er durch seine bisher erbrachten wissenschaftlichen Leistungen ausgewiesen ist. Die Habilitationskonferenz ist dabei nicht an den Antrag des Habilitanden gebunden.

(2) Mit der Verleihung der *Venia legendi* ist nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden.

§ 13 Dauer des Habilitationsverfahrens

(1) Das Habilitationsverfahren soll innerhalb von vier Jahren nach Übermittlung des Memorandums an den Dekan abgeschlossen sein. Eine Überschreitung dieses Zeitrahmens müssen Habilitand und Mentorat gegenüber dem Dekan schriftlich begründen.

(2) Bei der Feststellung einer Überschreitung des Zeitrahmens wird insbesondere sichergestellt, dass

1. die Zeiträume, die denjenigen des Mutterschutzgesetzes für Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse sowie denjenigen der gesetzlichen Elternzeit und ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme entsprechen, nicht angerechnet werden,
2. die besonderen Bedürfnisse von Habilitanden mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I, S. 874), in der zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geänderten Fassung angemessen berücksichtigt werden sowie

3. die besonderen Belange von Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit angemessen berücksichtigt werden.

(3) Der Dekan gibt dem Rektor eine Überschreitung von mehr als einem Jahr bekannt.

§ 14 Beendigung des Habilitationsverfahrens durch Rücknahme des Antrags

Das Habilitationsverfahren kann bis zum Beginn des Habilitationsvortrags jederzeit beendet werden, indem der Habilitand den Antrag auf Annahme als Habilitand oder den Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung schriftlich zurücknimmt. Nach einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 9 ist eine Rücknahme der Anträge nicht mehr möglich.

§ 15 Wiederholung von Habilitationsleistungen

Nach Ablehnung einer Habilitationsleistung kann diese auf Antrag einmal wiederholt werden. Im Falle der Ablehnung der Habilitationsschrift kann frühestens nach sechs Monaten ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung gestellt werden.

§ 16 Pflichtexemplare

(1) Erscheint die Habilitationsschrift im Druck, so hat der nach dieser Ordnung Habilitierte der Fakultät sechs Exemplare kostenfrei zu überlassen. Im Härtefall kann die Habilitationskonferenz den Habilitierten hiervon auf Antrag befreien.

(2) Ist die Habilitationsschrift innerhalb von fünf Jahren nach Vollzug der Habilitation nicht im Druck erschienen, so kann der Dekan die Einstellung in das Repositorium der Universitätsbibliothek der Universität Heidelberg veranlassen.

§ 17 Umhabilitation

(1) Beantragt eine bereits von einer anderen Fakultät oder Universität habilitierte Person, ihr die Venia legendi zu verleihen, so können die bereits erbrachten Habilitationsleistungen bei Gleichwertigkeit durch Beschluss der Habilitationskonferenz anerkannt werden. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann ein Vortrag vor der Habilitationskonferenz mit Kolloquium verlangt werden. § 10 gilt in diesem Fall entsprechend.

(2) Der Antrag ist an die Fakultät zu richten. Ihm sind die Habilitationsurkunde, ein Lebenslauf sowie die in § 8 Absatz 1 genannten Dokumente beizufügen.

(3) Wird die Venia legendi gemäß Absatz 1 erteilt, so hat der Bewerber vor Aushändigung der Urkunde in der Regel auf seine bisherige Lehrbefugnis zu verzichten. Hat er die Lehrbefugnis für ein Fach einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg, so kann die Habilitationskonferenz auf Antrag der betroffenen Fakultät die Beibehaltung der bisherigen Lehrbefugnis gestatten.

§ 18 Erweiterung der Venia legendi

(1) Auf Antrag kann die zuerkannte Venia legendi auf ein weiteres Fach oder Fachgebiet erweitert werden, wenn der Habilitierte wissenschaftliche Leistungen nachweist, die eine Ausdehnung rechtfertigen. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die sich der Antrag stützt. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann ein Vortrag vor der Habilitationskonferenz mit Kolloquium verlangt werden. § 10 gilt in diesem Fall entsprechend.

(2) Über den Antrag soll innerhalb von sechs Monaten entschieden werden.

§ 19 Ablehnende Entscheidungen

Ablehnende Entscheidungen nach dieser Habilitationsordnung sowie Beschlüsse gemäß § 4, § 6 Absatz 1 Satz 6 und § 20 sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach dem Abschluss des Verfahrens kann der Bewerber die Habilitationsakten einsehen.

§ 20 Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation und Lehrbefugnis

Für das Erlöschen, das Ruhen und den Widerruf der Venia Legendi (Lehrbefugnis) gelten die Regelungen des § 26 Absätze 2 bis 5 der Grundordnung vom 3. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors 8 / 2015, Seite 399). Die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu Rücknahme und Widerruf bleiben unberührt.

§ 21 Information der Habilitationskonferenz

Soweit diese Ordnung vorsieht, dass der Habilitationskonferenz Informationen, Unterlagen oder Dokumente bekanntzugeben sind, ergibt sich die Art der Bekanntgabe aus einer Verfahrensordnung für die Habilitationskonferenz, die der Fakultätsrat beschließt.

§ 22 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Die Habilitationsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die Habilitationsordnung vom 30. Januar 1946 sowie die Änderungen an dieser Ordnung vom 6. Februar 1973 (Mitteilungsblatt Nr. 16 vom 10. Mai 1973, S. 143) und vom 12. November 1979 (Mitteilungsblatt Nr. 3 vom 11. Februar 1980, S. 19) außer Kraft.

(2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung eingeleitete Verfahren gilt auf Antrag des Kandidaten die bisherige Rechtslage, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

Heidelberg, den 18. Juli 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

572

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2018
24.08.2018

Änderung des Schwerpunktbereichs Unternehmensrecht (SB 5b) der Universität Heidelberg für die Juristische Fakultät

Allgemeine Beschreibung des Schwerpunktbereiches

Der Schwerpunktbereich 5b richtet sich an Studentinnen und Studenten mit Interesse für das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Er bietet aufbauend auf dem Pflichtfachstoff der Staatsprüfung eine Grundausbildung in den unternehmensrechtlichen Kerngebieten und fördert die Befähigung, sich später schnell und gründlich in weitere unternehmensrechtlich relevante Spezialgebiete einzuarbeiten und diese zu vertiefen. Den Absolventen dieses Schwerpunktbereichs eröffnen sich besonders interessante Tätigkeitsfelder in Wirtschaft und Rechtspraxis.

Studienplan

1. Vorlesungen

Gesellschaftsrecht	3 SWS
Aktienrecht	2 SWS
GmbH-Recht	2 SWS
Deutsches und Europäisches Kapitalmarktrecht	2 SWS
Europäisches Gesellschafts- und Unternehmensrecht	2 SWS
Umwandlungsrecht	1 SWS
Rechnungslegung und Abschlussprüfung (ggf. als Kolloquium)	1 SWS
Vertiefung Personengesellschaftsrecht (ggf. als Kolloquium)	1-2 SWS

2. Schlüsselqualifikationsveranstaltung und Seminar

Workshop Bilanzrecht	2 SWS
Seminar zum Gesellschafts- und Unternehmensrecht	2-3 SWS

Anhang: Prüfungsgegenstände

Gegenstände der Studienarbeit und der mündlichen Prüfung sind die oben genannten Vorlesungen.

Dazu gehört folgender Stoff:

- Personengesellschaftsrecht, insbesondere das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705-740 BGB), der OHG (§§ 105-160 HGB), der Kommanditgesellschaft (§§ 161-229 HGB) einschließlich der Kapitalgesellschaft & Co. KG, sowie im Überblick das Recht der Partnergesellschaft und der EWIV,
- GmbH-Recht (insbesondere Stammkapital, Stammeinlage und Geschäftsanteil, Gründung, Rechtsstellung der Gesellschafter, Organisation, Finanzen, Haftungsverhältnisse, Beendigung, GmbH-Konzernrecht),
- Aktienrecht (insbesondere Gründung, Organisationsverfassung und Finanzen einer Aktiengesellschaft, Haftungsverhältnisse, Aktienkonzernrecht, im Überblick das Recht der unternehmerischen Mitbestimmung),
- Deutsches und Europäisches Kapitalmarktrecht,
- im Überblick: das Europäische Gesellschafts- und Unternehmensrecht (insbesondere Rechtsgrundlagen, Niederlassungsfreiheit, grenzüberschreitende Sitzverlegung, Unternehmensübernahmen, Europäische Gesellschaftsreformen wie die Societas Europaea),
 - im Überblick: das Recht der Rechnungslegung und Abschlussprüfung,
 - im Überblick: Umwandlungsrecht (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel)

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de